



I.

Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herrn Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.11.2018

Zusätzliche Parkplätze in der Koppstraße;

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05227 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln vom 04.09.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 04.09.2018, wonach sich der Bezirksausschuss 19 für die Schaffung weiterer Parkplätze auf der Westseite der Koppstraße ausgesprochen hat. Zusätzlich sollten die neuen Parkplätze zur Hälfte mit einer Kurzparkregelung versehen werden.

Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Die bauliche Herstellung der Parkbuchten, welche vor einer verkehrsrechtlichen Regelung zunächst notwendig ist, ist eine Angelegenheit des Baureferates. Deshalb haben wir das Baureferat um eine Stellungnahme gebeten.

Demnach wurde die Koppstraße erst letztes Jahr endgültig baulich hergestellt. Die Pflanzung der noch ausstehenden Bäume an der westlichen Seite der Koppstraße wurde bereits abgestimmt. Die Bäume werden noch in dieser Baumpfanzsaison (Winter/Frühjahr 2019) gepflanzt.

Aus Sicht des Baureferates ist der Umbau der Grünflächen mit Baumstandorten zu baulichen Parkbuchten sowohl ein gestalterischer wie auch makroklimatischer Nachteil für die Koppstraße. Eine Umsituierung der Parker ist auf Grund der Funktion der Straße und des abzuwickelnden Verkehrs zur der zu Verfügung stehenden Straßenraumbreite nicht möglich.

Der BA 19 wurde satzungsgemäß bei der ausgeführten Planung beteiligt und hat dieser einstimmig zugestimmt.

Auf Grund der genannten Gründe ist die Herstellung von zusätzlichen Parkplätzen entlang der Koppstraße nicht möglich.

Sollte der BA 19 trotzdem bei dem vorhandenen Parkplatzangebot eine Kurzparkregelung wünschen, bittet das Kreisverwaltungsreferat um gesonderte Mitteilung.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141